

## Der Verkehr mit Teigwaren.

N Berlin, 20. April. Man schreibt uns: Im Herbst vorigen Jahres war zwischen der Reichsgetreidestelle und dem Verband deutscher Teigwaren-Fabrikanten ein Vertrag abgeschlossen, der die Regelung des Verkehrs mit Teigwaren unter gleichzeitiger Festsetzung von Höchstpreisen im Groß- und Kleinhandel vornahm.

Der Verband erhält von der Reichsgetreidestelle für die Zeit bis zum 15. August dieses Jahres für sämtliche deutsche Teigwarenbetriebe Weizenmehl bis zu 55 000 Tonnen geliefert. Die Verteilung an die einzelnen Betriebe hat nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu geschehen. Sache des Verbandes ist es, dafür zu sorgen, daß Teigwaren nach allen Teilen Deutschlands dem Bedarf entsprechend möglichst gleichmäßig verteilt werden. Den Betrieben, die vom Verbande Mehl erhalten, ist die Verpflichtung auferlegt, die überwiesenen Bestände zu keinem anderen Zweck als zur Herstellung von Teigwaren zu verwenden, für deren Beschaffenheit genaue Vorschriften vereinbart sind. Die Abnehmer der Teigwarenfabriken sind verpflichtet, im Kleinverkauf an den Verbraucher bestimmte Höchstpreise nicht zu überschreiten.

Es war mithin eine Regelung getroffen, die eine ausreichende Versorgung des Marktes sicherzustellen schien. Trotzdem wurde aus Verbraucherkreisen vielfach darüber geklagt, daß Makkaoni, Nudeln und Suppenteege nur in sehr beschränktem Umfang zu erhalten waren. Teilweise war diese Knappheit wohl darauf zurückzuführen, daß gerade Teigwaren als Ersatznahrungsmittel für die fleischlosen Tage stark begehrt wurden. Vielfach wurde aber auch behauptet, daß von den Fabriken die Teigwaren zum überwiegenden Teil an Großabnehmer wie Gastwirtschaften usw. geliefert würden, sodaß der Kleinhandel nur in sehr beschränktem Umfang Vorräte erhielt. Nunmehr hat die Reichsgetreidestelle den freien Handel mit Teigwaren aufgehoben, indem das Abkommen mit dem Verband der Teigwarenfabriken dahin abgeändert ist, daß sämtliche Erzeugnisse aller Betriebe der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden müssen, die sie ausschließlich an die Kommunalverbände liefert unter Berücksichtigung der Kopfszahl der Bevölkerung und der besonderen Verhältnisse der einzelnen Bezirke. Durch diese dankenswerte Maßregel wird es ermöglicht, in erster Linie der minderbemittelten Bevölkerung Teigwaren zur Verfügung zu stellen, die gerade jetzt bei der Knappheit verschiedener anderer Lebensmittel von großer Wichtigkeit für die Volksernährung sind.